



HINWEISBLÄTTER

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Nach Kenntnisnahme verbleib in den Unterlagen des/der Antragstellers/in

Informationen zur Datenverarbeitung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Durchführung der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) bzw. dem Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Sie haben bei einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt wegen Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) / Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nachgefragt. Die Bearbeitung Ihres Anliegens erfordert eine Verarbeitung (beispielsweise das Erheben, das Erfassen, die Speicherung, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung) Ihrer personenbezogenen Daten durch die Behörden des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und/oder des Trägers der Eingliederungshilfe (aufgeführt unter Nr. 4). Mit den folgenden Hinweisen werden Sie über diese Datenverarbeitung informiert.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit als Behörde des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe / des Trägers der Eingliederungshilfe des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten. Der Präsident und auch den Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Gesundheit können Sie über folgende Kontakte erreichen:

Geschäftsstelle ► Magdeburger Straße 38, 06112 Halle (Saale)
Telefon ► 0345 – 6815 8000 (Zentrale)
Telefax ► 0345 – 6815 8003
E-Mail ► Post-SOZAG@sachsen-anhalt.de
E-Mail ► Datenschutz-SOZAG@sachsen-anhalt.de
Internet ► <https://las.sachsen-anhalt.de>

2. Zwecke der Datenverarbeitung

Das Land Sachsen-Anhalt ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe / als Träger der Eingliederungshilfe gemäß §§ 28, 28a Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 3, 97 Abs. 2 SGB XII, § 94 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Leistungsgesetzes zuständiger Leistungsträger für Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII und SGB IX. Leistungen der Sozialhilfe in Zuständigkeit des Landes sind beispielsweise Leistungen der Hilfe zur Pflege, Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Blindenhilfe. Aufgabe dieser Leistungen ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Leistungen der Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des Landes umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe. Aufgabe dieser Leistungen ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Nach dem Sozialhilfe- und Eingliederungshilferecht sind die Möglichkeiten des Einzelnen, sich selbst zu helfen oder die erforderliche Leistung von anderen – auch von Trägern anderer Sozialleistungen zu erhalten (Nachrang der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe), zu beachten.

Um feststellen zu können, ob Ihnen Leistungen nach dem SGB XII / SGB IX zu gewähren sind oder Möglichkeiten der Selbsthilfe oder Leistungen anderer tatsächlich gegeben sind, ist die Verarbeitung (beispielsweise das Erheben, das Abfragen, die Offenlegung durch Übermittlung, die Speicherung) Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich.



HINWEISBLÄTTER

3. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Erlaubnis zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und des Trägers der Eingliederungshilfe (aufgeführt unter Nr. 4) zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e und Artikel 9 Abs. 4 DS-GVO in Verbindung mit §§ 35, 60 SGB I, §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), § 23 SGB IX sowie §§ 121 ff SGB XII.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Damit die Aufgabe der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe unter Beachtung des Nachrangs erfüllt werden kann, werden Ihre personenbezogenen Daten durch die dafür zuständigen Behörden: das Sozialamt des Landkreises / der kreisfreien Stadt im Rahmen der Heranziehung gemäß § 4 Abs. 1 AG SGB XII und § 2 Abs. 1 AG SGB IX, das Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit Sachsen-Anhalt, das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt mit Hilfe Informationstechnik gestützter Verfahren verarbeitet und soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, andere Leistungsträger (beispielsweise gesetzliche Krankenkassen, gesetzliche Pflegekassen, gesetzliche Rentenversicherung, Agenturen für Arbeit und sonstige Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, kreisfreie Städte, Landkreise, Jobcenter) beteiligt.

Zur Zahlung einer Sozialleistung erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt. Für im Einzelfall erforderliche Aufklärung medizinischer Sachverhalte werden personenbezogene Daten durch das Gesundheitsamt des Landkreises / der kreisfreien Stadt, im Falle einer Klage/ eines Rechtsmittelverfahrens durch das zuständige Sozialgericht, Verwaltungsgericht, Zivilgericht mit den jeweils nachfolgend zuständigen Obergerichten verarbeitet.

Werden Sozial- bzw. Eingliederungshilfeleistungen durch Einrichtungen oder Dienste erbracht, werden personenbezogene Daten des Leistungsberechtigten an den jeweiligen Leistungserbringer übermittelt. Durch die Firma Dataport werden personenbezogene Daten in Auszahlungslisten verarbeitet, wenn eine Sozialleistung direkt an eine Einrichtung gezahlt wird. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland ist bei den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 AG SGB XII und § 2 Abs. 1 AG SGB IX nicht beabsichtigt.

Die Daten werden im Übrigen nur weitergegeben, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht (beispielsweise §§ 69 ff SGB X, §§ 121 ff SGB XII) oder Sie in die Weitergabe Ihrer Daten eingewilligt haben (beispielsweise vor der Durchführung der Teilhabekonferenz gemäß § 23 Abs. 2 SGB IX).

5. Dauer der Speicherung

Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten bemisst sich nach einer Zusammenschau der Verwirkungsregelungen in den Sozialgesetzbüchern, die eine gesetzliche Möglichkeit der Rückforderung oder dem Ersatz von Leistungen regeln. Die Speicherung erfolgt in Papierform sowie durch Informationstechnik gestützte Verfahren. Die Dauer der Datenspeicherung kann unter Beachtung von Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe d DSGVO in Verbindung mit dem Archivgesetz Sachsen-Anhalt verlängert werden, soweit es sich um Daten handelt, denen im öffentlichen Interesse bleibender Wert zukommt. Die Entscheidung darüber trifft das Landesarchiv Sachsen-Anhalt.

6. Ihre Rechte als Betroffene/Betroffener

Unmittelbar aus der DS-GVO resultieren für Sie gegenüber dem Verantwortlichen insbesondere das Auskunftsrecht über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten (Artikel 18 DS-GVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Artikel 21 DS-GVO).

Soweit Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen sollten, wird geprüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind.



HINWEISBLÄTTER

Für Sie besteht auch ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt:

Geschäftsstelle ► Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg

Telefon ► 0391 81803-0

Telefax ► 0391 81803-33

E-Mail ► poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Internet ► <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/service>

7. Ihre Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Wer Sozialleistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Umfang Ihrer Mitwirkung sowie die Folgen bei fehlender Mitwirkung sind gesetzlich im SGB I – Allgemeiner Teil – in den §§ 60 bis 67 SGB I geregelt. Dazu gehört, dass alle Tatsachen und auch Änderungen in den Verhältnissen anzugeben sind, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist auch der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Ebenso sind auf Verlangen des Leistungsträgers entscheidungsrelevante Unterlagen vorzulegen. Erfolgt die erforderliche Mitwirkung Ihrerseits nicht, besteht gemäß § 66 SGB I die Möglichkeit, die Leistung ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen.

8. Nachweis über die Ihnen erteilten Informationen („Rechenschaftspflicht“)

Die Informationen zur Datenverarbeitung nach der DS-GVO sind Ihnen im Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten mitgeteilt worden. Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Regelungen gemäß der DS-GVO nachweisen können. Als Nachweis, dass Ihnen gegenüber diesen Informationen erfolgt sind, ist im Verwaltungsvorgang der Tag (Zeitpunkt) sowie die Form der Mitteilung (Aushändigung oder Übersendung) dokumentiert.